jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/26 98/20/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.2001

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 Z10;
StVG §26 Abs1;

Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der Berechtigung des Strafgefangenen, die Befolgung der seiner Meinung nach rechtswidrigen Aufforderung abzulehnen, muss der Strafgefangene aufzeigen, dass die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen habe oder ihre Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzt hätte (vgl. dazu das Erkenntnis vom 26. Juli 2001, Zlen. 99/20/0261, 0262). Entsprechendes gilt - bezogen auf die subjektive Sicht des Strafgefangenen - auch für die subsidiär behauptete Straffreiheit wegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998200208.X01

Im RIS seit

24.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at